

Menschenverstandes«, welche wie die Disziplinarkammer ihr Demokratieverständnis zum einzig legalen zu erheben trachten, gewendet, fährt er fort: »Gerade wer die Demokratie liebt, hat mehr Grund als irgend jemand sonst, diese Tatsache anzuerkennen und sein Glaubensbekenntnis von dem Vorwurf zu befreien, daß es auf Spiegelfechtere beruht«²⁸. Demokratisches Selbstbewußtsein hat allemal mehr von derartigen selbstkritischen, fast zynisch erscheinenden Analysen zu gewinnen, als davon, das Ideal bürgerlicher Demokratie als Realität auszugeben, um daraus – wie die Disziplinarkammer Hannover – Sanktionen gegen denjenigen herzuleiten, der die Differenz von Norm und Wirklichkeit beim Namen nennt.

Thomas Blanke / Dieter Sterzel

Dokumentation zu den Prozessen wegen des »Buback-Nachrufs« (II)

Wir haben in Heft 3/78 des KJ Urteile und Beschlüsse zur Veröffentlichung und zu Wiederveröffentlichungen des sog. »Buback-Nachrufs« dokumentiert. Im Folgenden drucken wir einen Auszug aus dem Urteil des LG Bonn vom 23. 6. 78 (als Nr. 10 der Dokumentation – die Numerierung in diesem Heft schließt an diejenige des letzten Heftes an).

Wie bereits in KJ 3/78 belegt (Nrn. 11 und 12), hat die justizielle Behandlung der Professoren-Dokumentation »Buback – ein Nachruf« insofern eine bedeutsame Wende erfahren, als die meisten der angerufenen Gerichte in Beschlüssen über Eröffnung bzw. Nichteröffnung des Hauptverfahrens nicht mehr die Strafbarkeit des Nachdruckes des umstrittenen Mescalero-Artikels annahmen, sondern sich nur noch mit der möglichen Strafbarkeit der »Erklärung« der 47 Herausgeber zu ihrer Dokumentation auseinandersetzten. Daß dies eine heikle gesellschaftspolitische Frage ist, zeigt allein schon die Tatsache, daß bereits über die *Eröffnung* des Hauptverfahrens derart divergente Entscheidungen ergangen sind wie diejenigen des Landgerichts im Gegensatz zum Kammergericht Berlin.

Das Spektrum divergenter Entscheidungen ist nun noch durch die Beschlüsse in Bremen, Bielefeld/Hamm und Oldenburg sowie durch das Urteil des Landgerichts Berlin erweitert worden:

– das *Landgericht Bremen* beschloß am 28. 8. 78, die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen, weil zwar in der »Erklärung« der objektive Tatbestand der Staatsverunglimpfung (§ 90a StGB) erfüllt sei, dies jedoch den Angeschuldigten mangels Vorsatzes bzw. Böswilligkeit nicht vorzuwerfen sei (s. Auszug 13. mit Anm. von Günter Frankenberg).

– das *Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen* bestätigte am 28. 8. 78 diesen Beschluß im Ergebnis, freilich mit der Korrektur, daß mit der »Erklärung« schon der objektive Tatbestand der Staatsbeschimpfung nicht erfüllt sei, wohl aber eine »Verächtlichmachung« (s. Auszug 14.). Damit ist das Strafverfahren für die Bremer Herausgeber endgültig abgelehnt.

– das *Landgericht Bielefeld* beschloß am 6. 9. 78 (Az. 10 Ls 46 Js 1468/77 StA Bielefeld – O 2/78), das Hauptverfahren nicht zu eröffnen. Es setzte sich dabei kritisch mit dem Kammergerichts-Beschluß (KJ 3/78 Nr. 12) auseinander (der

²⁸ A. a. O., S. 420.

Abdruck dieses und der zwei nachfolgenden Beschlüsse ist aus Platzgründen nicht möglich).

– das *Oberlandesgericht Hamm* hob am 27. 9. 78 (Az. 3 Ws 538/78) den Beschluß des LG Bielefeld auf und eröffnete das Hauptverfahren nach Maßgabe des Kammergerichts-Beschlusses v. 10. 5. 78.

– das *Landgericht Oldenburg* wiederum ließ durch einen lapidaren, nicht begründeten Beschluß (Az. 2 KLS 3/78) vom 20. 9. 78 die Anklage »wegen Verunglimpfung des Staates und anderer Straftaten« uneingeschränkt zu und eröffnete das Hauptverfahren vor der Großen Strafkammer. Dort stehen also alle ursprünglichen Anklagepunkte – einschließlich der eventuell durch den »Nachruf« verwirklichten Delikte, die den Angeklagten qua Identifikation zur Last gelegt werden – zur Verhandlung an.

– das *Landgericht Berlin* sprach am 7. 11. 78 (Az. 512-90/77) die Berliner Herausgeber frei, weil es in der »Erklärung« eine politische Warnung, keinesfalls aber eine Staatsverunglimpfung erblickte. Das Urteil ist rechtskräftig. Sechs Gerichtsentscheidungen, achtzehn beteiligte Berufsrichter, wenigstens fünf einander widersprechende Subsumtionsvorgänge!

Jürgen Ahrens / Ulrich Mückenberger

10. Urteil des Landgerichts Bonn vom 23. 6. 1978 – Az. 13 C 1/78 II Ns 50 Js 403/77 –

[. . .] Bei Zugrundelegung dieser Gesichtspunkte gilt folgendes:

1. Das eigentliche Flugblatt »Vom roten Stein der Weisen« (ohne den »Buback-Nachruf«) enthält lediglich folgende Passagen, die als Angriff auf den Staat angesehen werden könnten: »Wir sehen in der verfälschenden und diffamierenden Weise, mit der Staat und Presse mit diesem Artikel (sc. dem »Buback-Nachruf«) umgehen, den Versuch, Unbequem-Denkende erbarmungslos in der Öffentlichkeit als Terroristen, Kriminelle etc. darzustellen, um die Stimmung für ein entsprechendes Vorgehen zu schaffen . . . in dem Bewußtsein der Öffentlichkeit sollen also alle Fortschrittlichen über den Kamm des Terrorismus geschoren werden . . .«

Es kann dahingestellt bleiben, ob sich dieser Angriff überhaupt gegen die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder richtet. Denn jedenfalls ist damit nicht der Tatbestand der Beschimpfung oder gar der böswilligen Verächtlichmachung, sondern allenfalls der der üblen Nachrede erfüllt, der in bezug auf den Staat nicht strafbar ist, wovon im Ergebnis auch beide Erstrichter ausgegangen sind.

Der Tatbestand des § 90a Abs. 1 Nr. 1 StGB wird nämlich nur durch solche Äußerungen erfüllt, die die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder in ihrer Eigenschaft als freiheitlich-repräsentative Demokratie herabwürdigen (vgl. OLG Hamm NJW 77, 1932) und den Vorwurf eines schimpflichen Verhaltens und Zustandes enthalten sowie wegen ihrer Maßlosigkeit besonders verletzend sind bzw. die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder als der Achtung der Staatsbürger unwert darstellen (vgl. BGH NJW 61, 1932, 1933; OLG Köln GA 1972, 214, 215, jew. m. w. N.). Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine politische polemische Kritik, die die Grenze der Strafbarkeit (vgl. dazu OLG Köln a. a. O.) noch nicht überschritten hat [. . .].

Durch die Zusammenfassung dieser Passagen (des »Nachrufs«), die als eine Einheit anzusehen sind, hat der Verfasser durch Verbreitung seiner Schrift »die Bundesrepublik Deutschland« . . . – zumindest im Sinne der o. a. Auslegung dieses Begriffs »beschimpft«. Zwar richtet sich der Nachruf überwiegend gegen den Generalbundesanwalt Buback, gegen den Bundesminister des Inneren Prof. Maihofer, den Innenminister des Landes Baden-Württemberg Schieß und den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Dr. Benda. Sie werden aber in der Schrift nicht nur als einzelne Persönlichkeiten, sondern als Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland schlechthin angesprochen [. . .].

Desgleichen hat der Verfasser des »Buback-Nachrufs« die Tötung des Generalbundesanwalts im Sinne von § 140 StGB »öffentlich gebilligt«, indem er »nach dem Abschluß von Buback« . . . »eine klammheimliche Freude nicht verhehlen . . . will.« Er bedauert es nur ein wenig, »daß wir dieses Gesicht nun nicht mehr in das kleine rotschwarze Verbrecheralbum aufnehmen

können, das wir nach der Revolution herausgeben werden, um der meistgesuchten und meistgehaßten Vertreter der alten Welt habhaft zu werden.« Er befürchtet aber, »daß mit dem Anschlag auf Buback den Genossen die guten Karten aus der Hand geschlagen werden, daß hierdurch eine unfreiwillige Amtshilfe für die Justiz geleistet wurde.« Diese damit ausgesprochene Billigung der Tötung Bubacks wird nicht durch die im letzten Abschnitt der Schrift ausgesprochene Mahnung an »die Linken« aufgehoben, in Zukunft keine »Killer, keine Brutalos, keine Vergewaltiger« zu sein, »damit die Linken, die so handeln, nicht die gleichen Killervisagen wie die Bubacks kriegen.« Nach Überzeugung der Kammer ist der Verzicht auf weitere »Liquidierungen« der »herrschenden Verbrecher« für den Verfasser des Nachrufs lediglich eine Frage der Taktik: »Unser Weg zum Sozialismus kann nicht mit Leichen gepflastert werden . . ., damit die Linken, die so handeln, nicht die gleichen Killervisagen wie die Bubacks kriegen.«

Dagegen ist durch den »Buback-Nachruf« der Tatbestand des § 130 StGB nicht erfüllt. Zwar hat der Verfasser Teile der Bevölkerung, die hinreichend umschrieben sind und nicht nur über eine geringe Zahl verfügen sowie eine gewisse Bedeutung im Leben unseres Volkes haben (vgl. OLG Hamburg NJW 75, 1088 m. w. N.) beschimpft. Es kann dabei dahinstehen, ob dies geeignet gewesen ist, den öffentlichen Frieden zu stören (vgl. dazu OLG Hamburg a. a. O.). Jedenfalls aber hat der Verfasser nicht eindeutig die »Menschenwürde« der Angegriffenen – der Bubacks, der Maihofers, der Schieß und Benda, der Richter, der Polizeibeamten, der Werkschützer, der Militärs, der AKW-Betriebe – angegriffen. [. . .]

Die Kammer vermag in den Angriffen des Verfassers des »Buback-Nachrufs« gegen die o. a. Personengruppen auch unter Berücksichtigung aller Textstellen nicht eine derartig massive Hetze zu sehen. Die angegriffenen Personengruppen sind es gewohnt, verunglimpft zu werden. Sie fühlen sich deswegen nicht leicht als »unmenschlich« behandelt. Das ist weitgehend bekannt. Auch der unbefangene kritische Leser solcher Angriffe sieht daher die Angegriffenen nicht ohne weiters als unterwertige Glieder der Gemeinschaft und im Kernbereich ihrer Persönlichkeit getroffen (vgl. BGH NJW 68, 309, 310) an.

3. Bei dieser Wertung des »Buback-Nachrufs« hängt mithin die Entscheidung maßgeblich davon ab, ob die Verfasser des Flugblattes – für einen verständigen, einsichtigen Durchschnittsleser, insbesondere für einen kritisch denkenden Studenten – die zu beanstandenden Teile des »Buback-Nachrufs« übernommen, d. h., sich derart mit ihnen identifiziert haben, daß die in ihnen enthaltenen beschimpfenden Angriffe, die billigenden Erklärungen als ihre eigenen zu gelten haben [. . .].

Welche Meinung die Verfasser des Flugblattes zu den einzelnen – hier beanstandeten – Passagen und Wörtern haben, sofern sich diese nicht mit Buback persönlich und mit der Beurteilung der Anwendung von Gewalt zur Erreichung des eigenen Ziels befassen, bleibt unausgesprochen. Eine Auslegung läßt sich auch nicht mit hinreichender Sicherheit in dem Einleitungssatz des zweiten Abschnitts gewinnen: »Wir sehen in der verfälschenden und diffamierenden Weise, mit der Staat und Presse mit diesem Artikel umgehen, den Versuch, Unbequem-Denkende erbarmungslos in der Öffentlichkeit als Terroristen, Kriminelle etc. darzustellen.« Denn dieser Satz dient ersichtlich vorrangig der Verteidigung des veröffentlichenden Göttinger AStA und muß damit nicht notwendig eine Identifizierung mit den Erklärungen des Nachruf-Verfassers bedeuten. Auch im Strafprozeß ist die Verteidigung eines Angeklagten nicht schlechthin eine Identifizierung mit seinen Taten, sie ist es in den wenigsten Fällen. Auch soweit die Herausgeber des Flugblattes ihre »Solidarität mit all denen, die der staatlichen und öffentlichen Diffamierung und Kriminalisierung von Andersdenkenden entgegentreten und dabei offensiv für Meinungsfreiheit eintreten«, zum Ausdruck bringen möchten, bedeutet das gewiß eine Verteidigung des Göttinger AStA, aber ebenfalls nicht eindeutig eine Identifizierung mit den Erklärungen des Verfassers des »Buback-Nachrufs«.

Bleibt die – vor allem von der Staatsanwaltschaft vertretene – These, daß derjenige, der sich nicht eindeutig von einem Fremdtex distanzieren, ihn billigen, ja sich mit ihm identifizieren und damit dasselbe erklären wie der Verfasser des übernommenen Fremdtexes. Die Kammer vermag dieser Auffassung nicht zu folgen. Sie ist der Ansicht, daß keine Rechtsgrundlage dafür besteht, den Tatbestand einer gesetzlichen Bestimmung dort, wo er ein aktives Tun in Form einer zu mißbilligenden Erklärung voraussetzt, auch in der Form eines unechten Unterlassungsdelikts zu verwirklichen. Es fehlt insoweit nämlich zumindest an einer Rechtspflicht, stets eine bestimmte – distanzierende – Erklärung abzugeben, wenn man einen Fremdtex veröffentlicht, der selbst für dessen Verfasser und Verbreiter den Tatbestand einer strafbaren Handlung darstellt. Der Bundesgerichtshof hat zwar im Urteil vom 9. August 1977 – 1 StR 74/77 – (vgl. bei Holtz MDR 77, 982, 983) zur Anwendung des § 140 StGB zum Ausdruck gebracht, daß schon aus der Form der Darstellung unter Umständen eine Billigung entnommen werden könne, weil der Darstellende teils Täter, teils erklärter Sympathisant sei »und sich

nicht ausdrücklich distanziert.« Dieser Gesichtspunkt läßt sich indes nicht verallgemeinern, denn er betraf den besonders gelagerten Fall eines Angeklagten, der in einem Buch über eine Reihe schwerer Straftaten berichtet hatte, die er teils als Mittäter, teils als erklärter Sympathisant geschildert hatte.

Auch bei umfassender sorgfältiger Analyse des gesamten Inhalts des Flugblattes drängt sich daher nicht die Schlußfolgerung auf, daß die Herausgeber und Verbreiter dieser Schrift durch die Mitverbreitung des »Buback-Nachrufs« selbst eine der in §§ 90a, 140 StGB angesprochenen Erklärungen abgegeben haben, die den jeweiligen gesetzlichen Tatbestand erfüllen [. .].

13. Beschluß des Landgerichts Bremen vom 28. 8. 1978 – 11 KLS 12 Js 1/78 –

Die Angeschuldigten sind nicht hinreichend verdächtig, durch die Veröffentlichung der Dokumentation eine Straftat begangen zu haben.

Durch die erneute Veröffentlichung des von einem unbekanntem Verfasser geschriebenen und in der Studentenzeitung »Göttinger Nachrichten« vom 25. 4. 1977 veröffentlichten »Mescalero-Artikels« haben sich die Angeschuldigten nicht einer Straftat schuldig gemacht. Insoweit stimmt die Kammer mit dem im Strafverfahren gegen die wegen derselben Delikte wie die Angeschuldigten angeklagten Berliner Mitherausgeber der Dokumentation ergangenen Beschluß des Kammergerichts in Berlin vom 10. 5. 1978 (Az.: 2 AR 372/77 – 4 Ws 76/78 – (512) 1 P Js 676/77 (90/77)) überein, auf dessen Begründung sie zur Vermeidung von Wiederholungen verweist.

Die Angeschuldigten sind auch nicht hinreichend verdächtig, durch die Veröffentlichung ihrer eigenen, der Dokumentation vorangestellten Erklärung sich der gemeinschaftlichen Verunglimpfung des Staates (§ 90a Abs. 1 Nr. 1 StGB) schuldig gemacht zu haben.

Zwar hält auch die Kammer aus denselben Gründen wie das Kammergericht in Berlin (a. a. O.) durch diese Erklärung die objektiven Tatbestände der Beschimpfung sowie der böswilligen Verächtlichmachung der Bundesrepublik und ihrer Länder für verwirklicht. Die Kammer vermochte jedoch nicht mit der für einen hinreichenden Tatverdacht erforderlichen Wahrscheinlichkeit die subjektive Voraussetzung des Merkmals »Böswilligkeit« sowie einen Vorsatz hinsichtlich beider Tatbestandsalternativen festzustellen [. .].

Einheitliche Grundlage der gegen das Vorhandensein der subjektiven Voraussetzungen sprechenden Umstände ist der erhebliche Verdacht, daß den Angeschuldigten die Einsicht in die staatliche Realität der Bundesrepublik und ihrer Länder in ihrer konkreten Gestalt als freiheitliche repräsentative Demokratie fehlt. Deutliche Anhaltspunkte für einen Mangel der Fähigkeit, Realitäten wahrzunehmen, auch soweit sie dem eigenen ideologischen Weltbild widersprechen, ergeben sich sowohl aus dem Inhalt der in der Dokumentation veröffentlichten Erklärung der Angeschuldigten wie auch aus ihren späteren teils allein, teils gemeinsam abgegebenen Stellungnahmen zu den Gründen für die Herausgabe der Dokumentation.

Die von ihnen in der Erklärung u. a. behaupteten Fakten, der Staat habe »Trauer für einen seiner Repräsentanten verordnet und in Szene gesetzt«; »jeder Ansatz sozialistischer Kritik und Praxis solle erstickt werden, während faschistoide Tendenzen sich ungehindert breitmachen« könnten; »einzelne Studentenvertreter würden exemplarisch kriminalisiert«, und die in gleiche Richtung zielende Äußerung, die Veröffentlichung des »Mescalero-Artikels« solle ein Beitrag gegen die »Kriminalisierung«, »Illegalisierung« und das »politische Äußerungsverbot« sein, können schon deshalb keine Basis für eine von den Angeschuldigten angeblich angestrebte sinnvolle Diskussion sein, weil sie offenkundig, für jeden Unvoreingenommenen klar ersichtlich falsch sind. Die Behauptung insbesondere, durch die »exemplarische Kriminalisierung einzelner Studentenvertreter« werde an den Hochschulen »ein Klima der Angst erzeugt, in dem viele politische Diskussionen nicht mehr geführt und Äußerungen, die möglicherweise politischen Charakter haben könnten, nur noch hinter vorgehaltener Hand gemacht werden«, muß angesichts der Eigenart immer wieder zu beobachtender linker Studentendemonstrationen, die alles andere als Angst und Heimlichkeit erkennen lassen, und des somit offenkundigen Widerspruchs zur Lebenswirklichkeit zumindest auf Erstaunen stoßen [. .].

Dem Verdacht der Unfähigkeit, Realitäten wahrzunehmen, haben sich die Angeschuldigten weiter durch die Häufung ihrer Fehlinterpretationen des »Mescalero-Artikels« ausgesetzt. Die gemeinsame Erklärung der Angeschuldigten in der Dokumentation enthält solche Fehldeutungen in den Behauptungen, die zentrale Intention des »Mescalero-Artikels« sei seine Absage an Gewaltanwendungen; sein Verfasser wolle auf seine Weise nichts anderes als verordnete Gefühlsregungen infrage stellen und einen Denkprozeß über die Gewaltverhältnisse in unserer Gesellschaft in Gang setzen. Wer aber wie die Angeschuldigten bereits bei der Auslegung des

Inhalts des »Mescalero-Artikels« versagt, setzt sich dem Verdacht aus, unfähig zu sein, die ungleich komplizierteren gesamtgesellschaftlichen Verhältnisse zutreffend zu erfassen und analysieren zu können. Dieser Verdacht wird bestärkt durch einseitige, in späteren, von den Angeschuldigten einzeln oder gemeinsam herausgegebenen Stellungnahmen zum »Mescalero-Artikel« enthaltenen Interpretationen dieses Artikels wie etwa, in dem von ihm veröffentlichten Artikel sei ein Lernprozeß des Mescalero in Form der Verarbeitung seiner Haßgefühle zu erkennen, der Artikel dokumentiere einen individuellen Reflexionsprozeß, dessen Ergebnis die Ablehnung der Ermordung des Generalbundesanwalts Buback sowie der Anwendung terroristischer Mittel sei; er formuliere eine Absage an individuelle Gewalt und unterscheide sich in seiner subjektiven Kontrolle subjektiver Emotionen von faschistischen Machwerken; er unternehme das Wagnis, den Kampf zwischen archaisch-aggressiven Gefühlen und der Vernunft an die Oberfläche des Bewußtseins zu holen. Hinzu kommt, daß sich die Angeschuldigten einzeln oder gemeinsam in ihrem Bestreben, den wirren und vom Verfasser selbst als »Rülpser« bezeichneten Inhalt des »Mescalero-Artikels« in Richtung auf diskussionswürdige Positionen umzudeuten, einer Ausdrucksweise bedienen, die im Verhältnis zum Anlaß nur als verstiegen, hochtrabend und völlig unangemessen bezeichnet werden kann [. . .].

Alle diese Umstände wie auch die von den Angeschuldigten gemeinsam in dem öffentlichen Brief an Senator Franke – überschrieben »Eine unbequeme, aber legale Dokumentation« – geäußerten verallgemeinerten Ansichten, die Kampagne, mit welcher derzeit die Intellektuellen zu gesellschaftlichen Sündenböcken erklärt würden, folge einer unheilvollen deutschen Tradition; wir befänden uns gegenwärtig in einer Phase der Entwicklung in der Bundesrepublik, wo fortschrittliche politische Veränderungsbestrebungen unter nie gekanntem Druck stünden, legen insgesamt die Vermutung nahe, daß – gleichwertig neben dem nach wie vor bestehenden, aber eben nicht hinreichenden Schuldverdacht hinsichtlich der Böswilligkeit – letztlich die Einschätzung der gesamtgesellschaftlichen und innerstaatlichen Situation durch die Angeschuldigten, wie sie in ihrer Erklärung in der Dokumentation zum Ausdruck gekommen ist, auch ehrlicher Überzeugung der Angeschuldigten entsprechen kann, die allerdings nicht auf rationalen Erwägungen beruht, sondern auf vorrationalem Boden gewachsen ist und einer affektiven Voreingenommenheit gegen alle Erscheinungsformen des Staates entspringt, soweit dieser nicht lediglich als Dienstleistungsbetrieb auftritt.

Diesen Verdacht vermag auch nicht die Tatsache zu entkräften, daß es sich bei den Angeschuldigten um Hochschullehrer handelt. Ausbildung und Intellekt allein bieten, wie andere Beispiele von Realitätsblindheit aus der jüngsten deutschen Zeitgeschichte deutlich gezeigt haben, keine Gewähr für die Fähigkeit zu objektiver Beurteilung eines Sachverhalts. Das Verhalten der Angeschuldigten unter politischen Gesichtspunkten zu bewerten, ist nicht Aufgabe des Strafgerichts. Die ihm obliegende Würdigung in strafrechtlicher Hinsicht ergibt, daß eine Verurteilung der Angeschuldigten wegen der gegen das Vorliegen der subjektiven Tatseite sprechenden Umstände nicht wahrscheinlich ist [. . .].

*14. Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen
vom 28. 9. 1978 – Az. Ws 266/78 (BL 273/78) –*

[. . .] Das Kammergericht vertritt in seinem o. a. Beschluß die Ansicht, daß in der Äußerung, es könnten sich in der Bundesrepublik faschistoide Tendenzen ungehindert breit machen, die Erinnerung an die Willkürherrschaft des Dritten Reiches wachgerufen werde und daß damit der Bundesrepublik vorgeworfen werde, in ihr herrschten gleiche oder zumindestens ähnliche Zustände. Dieser Auffassung vermag der Senat nicht beizutreten. Unter Faschismus ist eine nach dem ersten Weltkriege aufgekommene national- und sozialrevolutionäre politische Bewegung mit totalitären Zielen, autoritärem und hierarchischem Aufbau, antiliberaler, antidemokratischer und antiparlamentarischer Tendenz zu verstehen, die im scharfen Gegensatz zum Kommunismus und auch zur Sozialdemokratie steht und auf die Begründung und Behauptung eines Einparteienstaates ausgerichtet ist, wobei diese Partei bestrebt ist, durch rücksichtslosen Machtgebrauch die Staatsgewalt unter Aufgabe der Freiheitsrechte des Individuums vollständig an sich zu ziehen (vgl. Der Große Brockhaus 1953 Bd. 3 S. 783; Bracher in: Meyers Enzyklopädisches Lexikon in 25 Bänden Bd. 8 1973 S. 547). Der im heutigen politischen Sprachgebrauch häufig verwendete Begriff »faschistoid« bedeutet, dem Faschismus ähnlich sein oder faschistische Züge zeigend (Duden Fremdwörterbuch 3. Aufl. 1974 S. 235). Im Sprachgebrauch wird »faschistoid« überwiegend verwendet, um dem politischen Gegner eine undemokratische und totalitäre oder antikommunistische Einstellung vorzuwerfen (vgl. Brockhaus-Enzyklopädie in 20 Bänden Bd. 6 1968 unter »Faschismus«). Wenn in der

»Erklärung« der Angeschuldigten von »faschistoiden Tendenzen« die Rede ist, so liegt in dem Begriff Tendenz eine weitere Abschwächung. Es wird damit zum Ausdruck gebracht, daß die zu kritisierende politische Haltung in der Bundesrepublik und ihren Ländern zu einer dem Faschismus ähnlichen Erscheinungsform hinführen könne. Der Wesensgehalt dieser Äußerung der Angeschuldigten liegt darin, daß beanstandet wird, angesichts der politischen Mehrheitsverhältnisse hätten extrem linke Gruppierungen keine Chancen. Ob darin bereits die versteckte Behauptung zu sehen ist, die auch den nicht für verfassungswidrig erklärten extrem linken und kommunistischen Gruppierungen nach der Verfassung zu gewährenden Versammlungs-, Vereinigungs-, Meinungs- und Pressefreiheit (BVerfGE 47, 198 ff.) werde ihnen in Wahrheit nicht gewährt, kann dahingestellt bleiben. Sie würde jedenfalls nicht als eine besonders verletzendende Äußerung der Mißachtung des Staates zu werten sein, weil nur besonders harte, unangemessen scharfe und böswillige Kritik angesichts der verfassungskonformen engen Auslegung des § 90a StGB das Tatbestandsmerkmal des Beschimpfens erfüllt. Selbst die inhaltliche Unwahrhaftigkeit der Aussage kann zu keiner anderen Beurteilung führen, weil das Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht nur der Ermittlung der Wahrheit dienen, sondern auch gewährleisten will, daß jeder frei sagen kann, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angeben kann (BVerfGE 42, 170, 171; BGH in NJW 1974, 1762, 1763). Da es der Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind angesichts der heutigen Reizüberflutung aller Art einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen (BVerfGE 24, 286; 42, 153).

Soweit in den zitierten Äußerungen der Angeschuldigten in ihrer »Erklärung« die Behauptung zu erkennen ist, in der Bundesrepublik und ihren Ländern würden die verfassungsrechtlichen Garantien der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) an den Hochschulen unterdrückt, ist auch in dieser Behauptung trotz ihrer inhaltlichen Unrichtigkeit keine *besonders* verletzendende Äußerung der Mißachtung zu sehen. Die inhaltliche Unrichtigkeit bedarf angesichts des Umstandes, daß linke Gruppierungen an der Universität Bremen CDU-Politiker durch Mittel der Gewalt an der freien Rede gehindert und RCDS-Veranstaltungen gesprengt haben (Beschluß des Senats vom 22. 8. 1978 – Ss 51/78 –) – was allen Angeschuldigten als Bremer Hochschullehrer bekannt ist – keiner weiteren Begründung.

Wie bereits erwähnt, steht die »Erklärung« in direktem Zusammenhang mit den Vorgängen nach der Veröffentlichung des Mescalero-Artikels in den Göttinger Nachrichten. Über diese Veröffentlichung berichtete die deutsche Presse, insbesondere durch Herausstellung des Textteils, in dem der unbekannt Verfasser seine »klammheimliche Freude« an dem »Abschuß von Buback« äußerte. In der Presse, im Fernsehen und im Rundfunk wurden diese Äußerungen überwiegend mit Abscheu und scharfer Ablehnung kommentiert. Die öffentliche Diskussion nahm das Erscheinen des Artikels zum Anlaß, generell die Frage zu stellen, inwieweit die an deutschen Hochschulen studierenden Studenten zu den Sympathisanten und Unterstützern der Terroristen zu rechnen seien, wobei die Erörterung in der Öffentlichkeit mit heftiger Erregung geführt wurde. In diese Diskussion schalteten sich aus Anlaß einer am 27. 5. 1977 von der Staatsanwaltschaft Göttingen durchgeführten Durchsuchung in den Räumen des AStA, in zwei Druckereien, Privatwohnungen und anderen Objekten etwa 140 Göttinger Hochschullehrer mit einer »Stellungnahme« ein, indem sie den Ermittlungsbehörden vorwarfen, daß die Aktion in keinem Verhältnis zum Anlaß gestanden habe, und zum Ausdruck brachten, daß der in der Öffentlichkeit hervorgerufene Eindruck von den Studenten an den Hochschulen falsch sei. In diesen Meinungsstreit griffen die Angeschuldigten mit ihrer Dokumentation ein, wobei es nicht nur – wie bereits ausgeführt – ihre nicht zu widerlegende Motivation war, den Leser über den vollständigen Inhalt des Mescalero-Artikels zu unterrichten, sondern ähnlich den Göttinger Professoren Abwehrfunktionen hinsichtlich der verfaßten Studentenschaft zu erfüllen. Hinzu kommt, daß die zweifellos unangebracht scharfen Äußerungen – für einen unbefangenen verständigen Dritten erkennbar – ihren Ursprung in dem sogenannten Radikalenerlaß und seiner in den Ländern unterschiedlichen Handhabung haben. Die Angeschuldigten sind, wie ihre Erwiderung auf den offenen Brief des Senators für Wissenschaft und Kunst H. W. Franke im Weser-Kurier vom 12. 8. 1977 erkennen läßt, der Meinung, daß sie den Staat mit den Mittel der parlamentarischen Demokratie für reformfähig halten, daß zur Zeit fortschrittliche politische Veränderungsbestrebungen unter nie gekanntem Druck stehen, wobei sie an das Bremer Hochschulmodell, an die nach ihrer Ansicht mißlungene Reform des § 218 und die Reform der Mitbestimmung und auch an die nach ihrer Auffassung eingeschränkte Meinungsfreiheit durch § 88a StGB denken. Vor diesem Hintergrund hat nach der angeführten Rechtsprechung die Bewertung ihrer Äußerungen zu erfolgen, wobei nicht außer acht gelassen werden kann, daß die Rechtmäßigkeit sowie Sinn und Zweck des sogenannten Radikalenerlasses und seine unterschiedliche Handhabung in der Bundesrepublik zum Teil hart diskutiert wird.

Bei der durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes gebotenen restriktiven Auslegung des § 90a StGB kann danach in diesen Äußerungen eine besonders verletzend Kundgabe der Mißachtung nicht gesehen werden. Wie das Bundesverfassungsgericht wiederholt hervorgehoben hat, ist das Recht der freien Meinungsäußerung für die freiheitlich demokratische Staatsordnung wesensbegründend, weil es erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, ermöglicht, der das Lebenselement dieser Staatsordnung ist (vgl. BVerfGE 5, 205; 7, 208). Auch offenkundig unberechtigte, unsachliche und uneinsichtige Kritik begründet für sich genommen die Strafbarkeit nicht (vgl. BGH NJW 1961, 1933, JZ 1963, 402; BGHSt 12, 293; 19, 311, 317). Die im politischen Meinungskampf gefallenen Äußerungen dürfen aber nicht Ausdruck eines erbarmungslosen und unerbittlichen Vernichtungskampfes sein (BGHSt 19, 311, 318).

Die Angeschuldigten sind auch nicht hinreichend verdächtig, durch den Inhalt ihrer »Erklärung« die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ihre verfassungsmäßige Ordnung böswillig verächtlich gemacht zu haben [. . .].

Die Wertung der »Erklärung« in ihren bereits zitierten Äußerungen erfüllt das objektive Tatbestandsmerkmal des Verächtlichmachens. Insbesondere durch die Behauptungen: die politische Öffentlichkeit in der Gesellschaft und speziell an den Hochschulen werde weiter eingeschränkt, es bestehe ein politisches Äußerungsverbot, faschistoide Tendenzen könnten sich ungehindert breit machen und durch die exemplarische Kriminalisierung einzelner Studentenvertreter werde an den Hochschulen ein Klima der Angst erzeugt, werden die Bundesrepublik und ihre Länder als in der Achtung der Staatsbürger unwert oder unwürdig hingestellt, weil dadurch der Eindruck erweckt wird, die Grundrechte würden mißachtet und verletzt.

Demgegenüber läßt sich nicht mit einer zur Verurteilung hinreichenden Wahrscheinlichkeit feststellen, daß das subjektive Unrechtselement der Böswilligkeit durch die Angeschuldigten erfüllt ist. Böswillig ist das Verächtlichmachen, wenn der Täter trotz Kenntnis des Unrechts ausschließlich aus bewußt feindlicher Gesinnung in der Absicht zu kränken handelt (BGH NJW 1964, 1483; BGH bei Wagner GA 61, 19 Nr. 11; RGSt 66, 140; 72, 118; Willms a. a. O. Rn. 9; Stree a. a. O. § 90a Rn. 9). Dafür, daß die Angeschuldigten in diesem Sinne böswillig gehandelt haben, fehlt die hinreichende Wahrscheinlichkeit.

Anmerkung zum Beschluß des Landgerichts Bremen (Dok. 13)

Was wir schon immer wußten, aber nicht zu sagen wagten, die Große Strafkammer I des LG Bremen hat es zwar nicht rechtskräftig¹, aber immerhin ausgesprochen: Professur schützt vor Dummheit nicht!

(Voreiliges Aufatmen bei den akademischen Räten)

Die scientific community der Bundesrepublik lebte bisher mit der ebenso stillschweigenden wie bedrückenden Unterstellung, daß Hochschulprofessoren, zumal Sozialwissenschaftler, die notwendige »Einsicht in die staatliche Realität der Bundesrepublik und ihrer Länder in ihrer konkreten Gestalt als freiheitliche repräsentative Demokratie« haben. Diese Annahme ist von den Richtern kühn demontiert worden. Alle diejenigen, die außerstande sind, den Standpunkt des unvoreingenommenen Betrachters der gegenwärtigen politischen Verhältnisse einzunehmen, werden an dem Bremer Judikat herummäkeln.² Gegen solche Urteilsschelte sind die

¹ Daß das Hanseatische OLG Bremen der Großen Strafkammer I des LG zwar im Ergebnis, nicht aber in der Begründung folgen konnte, ist betrüblich, um nicht zu sagen befremdlich und zeigt, daß die Richter der zweiten Instanz offensichtlich nicht in der Lage sind, bis an die Grenzen des Rechtsstaates zu gehen. (s. o., Dok. 14)

² Der kritische Kritiker und Leser wird an dieser Stelle gemerkt haben, daß das diffamierende Mäkeln überwiegend Individuen und Zeitschriften wie die sogenannte Kritische Justiz betreiben, denen ein positiv-bejahender Zugang zur gesellschaftlichen Wirklichkeit abgeht.

Richter der Großen Strafkammer I vorbeugend zu verteidigen. Um es vorwegzunehmen: ihr Beschluß ist kritische Justiz. Wer das nicht zu erkennen vermag, »setzt sich dem Verdacht aus, unfähig zu sein, die ungleich komplizierteren gesamtgesellschaftlichen Verhältnisse zutreffend erfassen und analysieren zu können.« Mehr noch: »Wer das Gericht« wegen dieser Entscheidung »rügt, setzt sich dem Verdacht aus, ein Gegner des Rechtsstaats zu sein.«³ Vergegenwärtigen wir uns dazu die Höhepunkte juristischer Beweisführung und die Reanalyse der bundesrepublikanischen Gesellschaft, die in dem Beschluß aus naheliegenden Gründen nur verkürzt und überwiegend zwischen den Zeilen hervorscheint.

Daß die angeschuldigten Hochschulprofessoren »nicht hinreichend verdächtig (sind), durch die Veröffentlichung ihrer eigenen, der Dokumentation vorangestellten Erklärung sich der gemeinschaftlichen Verunglimpfung des Staates (§ 90a Abs. 1 Nr. 1 StGB) schuldig gemacht zu haben«, mag man noch ohne Gemütsbewegung als Konzession an den Rechtsstaat hinnehmen; die Logik allerdings, die das Gericht zur Leugnung der subjektiven Tatbestandsmerkmale – Böswilligkeit und Vorsatz – leitet, provoziert ein emotional aufgeladenes »Ja, so ist es!« Die Richter spinnen ein feines juristisches Garn, indem sie treffsicher von der professoralen Fehlinterpretationen des »Mescalero«-Artikels auf die professionelle Unfähigkeit schließen, die fürwahr komplizierteren gesamtgesellschaftlichen Verhältnisse zu überschauen. Dieses brillante *argumentum a minore ad maius* läßt keinen Raum für lahme Entschuldigungen wie etwa: »Wir haben das Diskussionsklima falsch eingeschätzt.« (Das sollten sich die Gerstenberger, Knieper, Preuß et al. hinter den Spiegel stecken!)⁴ Angesichts des guten Glaubens der »Mescalero«-Herausgeber und ihrer »ehrlichen Überzeugung . . ., die allerdings nicht auf rationalen Erwägungen beruht, sondern auf vorrationalem Boden gewachsen ist«, kann in der Tat von Böswilligkeit keine Rede sein; denn auch im politischen Strafrecht gilt: *ultra posse nemo obligatur* bzw. *suum cuique*.

Die Richter der Großen Strafkammer I haben nicht nur beim Argumentieren judikative Kompetenz bewiesen und politische Idioten vor einer ungerechten Strafe bewahrt. Nein, auch ihren Blick für politische Realitäten und einen guten Riecher für das politische Klima in der Bundesrepublik stellen sie unter Beweis, ohne darüber den Grundsatz des »juridical self-restraint« zu mißachten. Diese Fähigkeiten verschaffen ihnen bei der wirklichkeitswissenschaftlichen Analyse unserer Gesellschaft und ihrer Hochschulen sowie bei der Widerlegung der objektiv-tatbestandlichen Verunglimpfungen jene beneidenswerte Überlegenheit gegenüber sozialwissenschaftlich angeleiteten, aber eben doch realitätsblinden Untersuchungen.⁵ Wenn die Herausgeber der »Mescalero«-Dokumentation in ihrer einleitenden Erklärung etwa behaupten,

– »während jeder Ansatz sozialistischer Kritik und Praxis erstickt werden soll, können sich faschistoide Tendenzen ungehindert breitmachen.«

– »Die politische Öffentlichkeit in der Gesellschaft und speziell an den Hochschulen wird weiter eingeschränkt. Durch die exemplarische Kriminalisierung einzelner Studentenvertreter wird an den Hochschulen ein Klima der Angst erzeugt, in dem viele politische Diskussionen nicht mehr geführt werden . . .«⁶,

so stellt das LG Bremen klar, daß diese in der realitätsverdünnten Luft der Seminare geborenen Thesen »offenkundig, für jeden Unvoreingenommenen klar ersichtlich

³ Vgl. H. H. Klein, in: Göttinger Tageblatt vom 20. 7. 1973 über die Kritiker des BVerfG.

⁴ Vgl. »Der Spiegel« Nr. 34/1977, S. 26 ff.

⁵ Exemplarisch: U. K. Preuß, *Legalität und Pluralismus*, Frankfurt am Main 1973.

⁶ »Buback – ein Nachruf«. Eine Dokumentation, Berlin 1977, S. 2.

falsch« sind. Diese Feststellung bekräftigend, können wir, da uns »juridical self-restraint« nicht hemmt, die Aussage wagen: *das Gegenteil ist richtig*. Wie nie zuvor in der deutschen Geschichte ist den staatlichen Instanzen die Verbreitung sozialistischen Gedankenguts gerade heute ein Herzensbedürfnis.⁷ Und wer von einem Klima der Angst redet, redet ein solches herbei.⁸ Auch ist es falsch, daß die Intellektuellen zu gesellschaftlichen Sündenböcken erklärt werden. Das Gegenteil ist richtig.

Wenn wir uns ein abschließendes Wort der Kritik nicht versagen können, so deshalb, weil die Richter der Großen Strafkammer I ihre juristische Selbstbeschränkung überstrapazieren. Jedem unvoreingenommenen Leser der »Mescalero«-Dokumentation und der Entscheidung des LG Bremen wird einsichtig sein, warum die Richter den Professoren den Vogel gezeigt und damit einen neuen Weg für die Behandlung von Systemkritikern und Dissidenten gewiesen haben, deren Ansichten den offiziellen Situationsdeutungen widersprechen – in die Psychiatrie. Unverständlich bleibt, daß sich die Richter nicht dazu durchringen konnten, eine geistige Sicherungsverwahrung anzuordnen (die im übrigen die Planstellensituation an den Hochschulen kolossal entlastet hätte).

Einen Rest von Unbehagen hinterläßt die Bremer Entscheidung am Ende doch; sie macht eines nicht hinreichend klar: auch Narrenfreiheit entbindet nicht von der Treue zum Staat.

Günter Frankenberg

⁷ Nach der authentischen Interpretation der sozialliberalen Koalition durch beispielsweise F. J. Strauß.

⁸ Besonders abwegig und irreführend ist daher die Rede von einer Angst im Rechtsstaat; vgl. KJ 4/1977, S. 353 ff.